

EINGANG

17. April 2020

Gemeindeamt Tschagguns

Bezirkshauptmannschaft
Bludenz



Auskunft:
Dr. Johannes Nöbl
T +43 5552 6136

Zahl: BHBL-VIII-1112.01/00/00-16
Bludenz, am 15.04.2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände

Aufgrund des § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Verwaltungsbezirk Bludenz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände Folgendes verordnet:

§ 1 Schutzbereich

(1) In allen Waldgebieten und den daran anschließenden Gefährdungsbereichen des Bezirks Bludenz ist jegliches Entzünden von Feuer, das Anzünden und Rauchen von Zigaretten, das Wegwerfen von glimmenden Zigarettenstummeln sowie das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit heißen oder überhitzten Katalysatoren auf leicht entzündbarem Untergrund verboten.

(2) Als Gefährdungsbereich gilt jener Bereich, wo die Beschaffenheit der Bodendecke samt den darauf befindlichen biogenen Material oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt sind.

§ 2 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 7.270,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Anschlag Amtstafel
vom 17-04 2020 bis _____ 20
Gemeinde Tschagguns